

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
175	Landtagswahl am 25. April 2027; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	302
176	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	308
177	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 12/2026 vom 02. Juli 2026	309
178	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 13/2026 vom 02. Juli 2026	318
179	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 14/2026 vom 02. Juli 2026	325
180	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	328
181	Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassen-zweckverbandes am 13.07.2026	329

175 LANDTAGSWAHL AM 25. APRIL 2027; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄ- GEN

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 24. Februar 2026 den Wahltag für die Wahl des 19. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen auf **Sonntag, den 25. April 2027** festgesetzt (GV. NRW. 2026 S. 186).

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit auf zur

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl

im Wahlkreis 124 Hochsauerlandkreis I und

im Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II.

Die Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl ergibt sich aus der Anlage zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach wird das Gebiet des Hochsauerlandkreises für die Landtagswahl 2027 auf folgende Wahlkreise aufgeteilt:

Wahlkreis 124 Hochsauerlandkreis I

- Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- Stadt Arnsberg
- Stadt Schmallenberg
- Stadt Sundern (Sauerland)

Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II

- Gemeinde Bestwig
- Stadt Brilon
- Stadt Hallenberg
- Stadt Marsberg
- Stadt Medebach
- Stadt Meschede
- Stadt Olsberg
- Stadt Winterberg

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Personen jeden Geschlechts aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

1. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für die oben genannten Wahlkreise können gemäß § 19 Abs. 1 LWahlG bis zum 69. Tag vor der Wahl, also

bis Montag, 15. Februar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim

**Kreiswahlleiter des Hochsauerlandkreises
Dienstgebäude Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede**

eingereicht werden.

Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen muss **im Original** erfolgen.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvor-schläge können nicht zugelassen werden.**

Es wird **dringend** empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes - PartG), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

3. Beteiligungsanzeige bei Parteien

Gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, einen Wahlvorschlag zur anstehenden Landtagswahl nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien bei der

Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstr. 62 - 80
40217 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

spätestens am 97. Tag vor der Wahl, also spätestens am Montag, 18. Januar 2027, bis 18.00 Uhr ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und ggf. welcher Kurzbezeichnung sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 PartG), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an die Bundeswahlleiterin geboten ist.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag 5. Februar 2027, fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl 2027 als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Landeswahlleiterin eingeladen. Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht die Landeswahlleiterin im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Abs. 4 LWahlG).

Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erheben (§ 17a Abs. 5 LWahlG). Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden.

4. Form und Inhalt von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlvorschlag soll gem. § 19 Abs. 3 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 LWahlO **nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Bewerber muss die Wählbarkeit gem. § 4 LWahlG besitzen. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 LWahlG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein.

Als Bewerber einer Partei kann zudem nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 LWahlG). Eine entsprechende eidesstattliche Versicherung des Wahlbewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO).

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

5. Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 23 Abs. 1 LWahlO).

Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die am Dienstort des Kreiswahlleiters erreichbar sind.

6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag **einer Partei** muss von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat die Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

7. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von nicht mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von **mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein (Unterstützungsunterschriften).

Folgende Parteien sind im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten oder haben bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Linke (Die Linke)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)

Diese Parteien müssen keine Unterstützungsunterschriften einreichen.

Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG). In diesen Fällen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO** zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.
- Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (und ggf. Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig. Parteien und Wählergruppen haben daher die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 18 LWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch den Bewerber ist zulässig.

8. Anlagen des Kreiswahlvorschlages

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- **Zustimmungserklärung und eidesstattliche Versicherung (Anlage 12a LWahlO)**
Eine Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Für den Bewerber einer Partei zusätzlich dessen Versicherung an Eides statt, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 8 S. 2 LWahlG). Die Erklärung und die eidesstattliche Versicherung können auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.
- **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13 LWahlO)**
Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.
- **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9a LWahlO) und Eidesstattliche Versicherung (Anlage 10a LWahlO)**

Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster Anlage 10a LWahlO gefertigt sein.

- **Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a LWahlO)**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. Ziffer 7) mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a LWahlO, wobei das Wahlrecht für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages auf dem Formblatt durch seine Gemeinde bescheinigt sein muss. Die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden.

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

9. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 200 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. In solchen Fällen haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das durch § 18 LWahlG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht nicht eingehalten zu werden; es ist keine neue Sammlung von Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 23 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LWahlG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG).

10. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. **Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (15. Februar 2027, 18.00 Uhr) beseitigt werden.** Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, liegen vor,

- wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- soweit die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft eine Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tag nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

11. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 58. Tag vor der Wahl, demnach spätestens am 26. Februar 2027. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen oder Personen).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl (09. März 2027) getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig (§ 21 Abs. 4 LWahlG). Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 Wahlprüfungsgesetz NRW).

Hinsichtlich einer evtl. Beschwerde gegen die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses werden die Wahlvorschlagsberechtigten darauf hingewiesen, dass die im Landeswahlgesetz geregelten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 44 LWahlG).

12. Vordrucke und Kandidatenportal der Landeswahlleiterin

Die Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9a - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers,
- Anlage 10a - eidesstattliche Versicherung zur Aufstellungsversammlung,
- Anlage 11a - Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 12a - Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag mit eidesstattlicher Versicherung zur Parteimitgliedschaft,
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 14a - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- Anlage 15 - Einzelbescheinigung des Wahlrechts für einen Unterstützer,

werden durch das Wahlbüro des Kreiswahlleiters kostenlos geliefert und können unter der Telefonnummer 0291 / 94-1133 oder E-Mail wahlen@hochsauerlandkreis.de angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14a -Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)- werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt und können erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber aufgestellt ist.

Die Landeswahlleiterin empfiehlt die Nutzung des Kandidatenportals im Internet, das dabei hilft, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. In dem Portal können die Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlages berichtigt

werden können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal einzureichen, die Unterlagen müssen im Original vorliegen (vgl. Ziffer 1).

Zugangsdaten zum Kandidatenportal sind beim Wahlbüro des Kreiswahlleiters erhältlich.

Meschede, 01. Juli 2026

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2027

gez.
Grosche

176 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)

Antrag der Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, v.d. Diabaswerk Halbeswig Verwaltungs GmbH, v.d. GF Max Florian Pescher auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nach Südosten um 5,5 ha, Überarbeitung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes auf der gesamten Steinbruchfläche und Ergänzung mit der Erweiterungsfläche, Verlängerung der Frist zur Rekultivierung des gesamten Abgrabungsgeländes bis zum 31.12.2051

im Gemeindegebiet Bestwig

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, v.d. Diabaswerk Halbeswig Verwaltungs GmbH, v.d. GF Max Florian Pescher, Korzelter Straße 18, 42349 Wuppertal zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nach Südosten um 5,5 ha, Überarbeitung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes auf der gesamten Steinbruchfläche und Ergänzung mit der Erweiterungsfläche, Verlängerung der Frist zur Rekultivierung des gesamten Abgrabungsgeländes bis zum 31.12.2051 in Gemarkung Heringhausen, Flur 2, Flurstück versch., Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstück versch., Gemarkung Velmede, Flur 14, Flurstück 187 sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den 22.07.2026 vorgesehene Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 21.04.2026 wird hingewiesen.

Brilon, 02.07.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40110-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft

177 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 12/2026 VOM 02. JULI

zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen mit entsprechenden Maßregelungen für diese Sperrzone und Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 08/2026

Hiermit wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Folgendes angeordnet:

I. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 08/2026 vom 16. April 2026

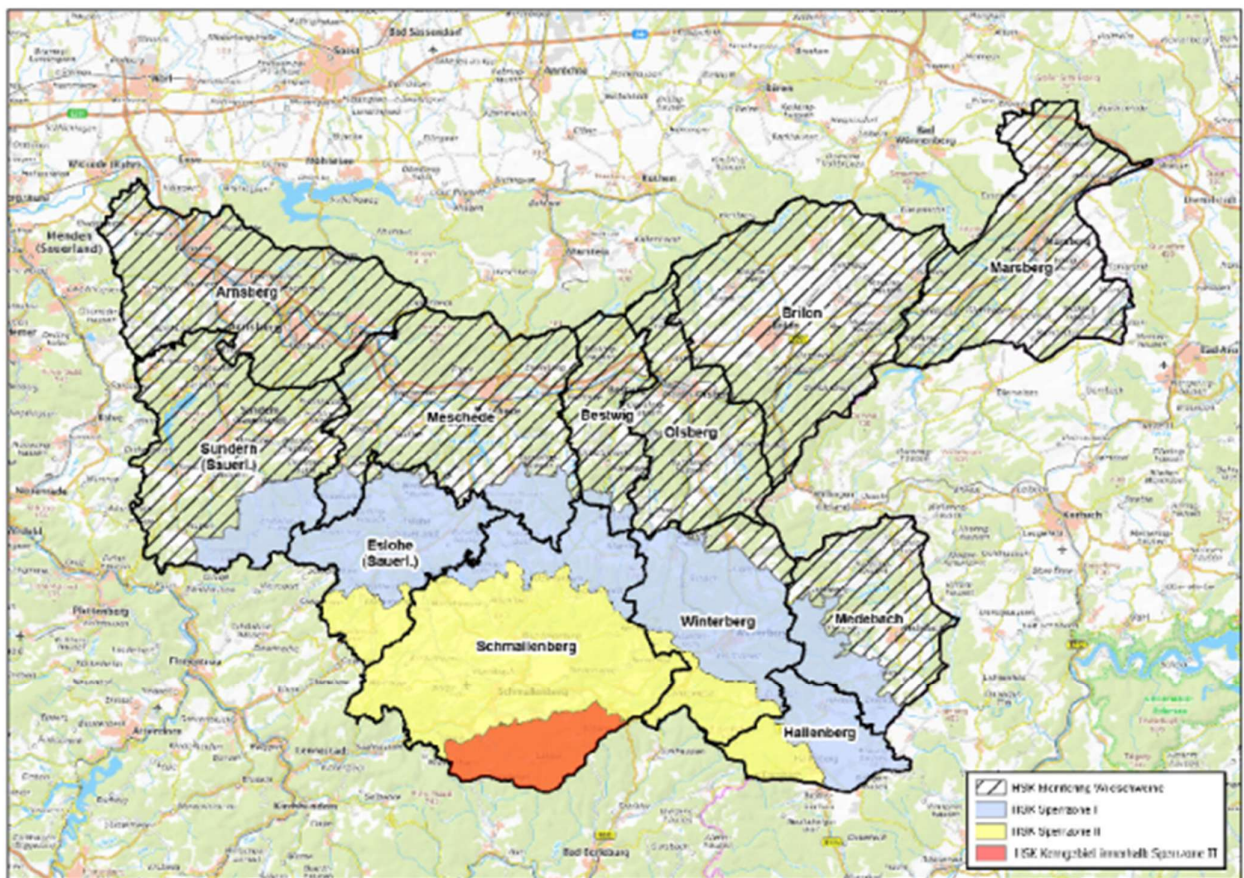
Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 08/2026 vom 16. April 2026 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung Errichtung Sperrzone II

Zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen wird eine Sperrzone II festgelegt.

III. Gebietsfestlegung Sperrzone II

Die Abgrenzung der Sperrzone II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt und gelb sowie orange eingefärbt. Sie umfasst Teile der Gemeinde Eslohe sowie der Städte Schmallenberg, Winterberg und Hallenberg.



Hinweis:

Neben der Sperrzone II (inkl. Kerngebiet) enthält die o.a. Karte auch die anderen Restriktionszonen (Sperrzone I und Monitoringgebiet). Alle im Hochsauerlandkreis befindlichen Restriktionszonen werden auf der Homepage des Hochsauerlandkreises in Form einer interaktiven Karte dargestellt, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

IV. Für die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche Sperrzone II wird Folgendes angeordnet:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

- 1.1 Die Ausübung der Jagd in der Sperrzone II ist verboten. Hiervon unberührt bleibt die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild sowie die Einzeljagd auf wiederkäuendes Schalenwild auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung).
Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Schwarzwild werde ich von Amts wegen unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Erwägungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erteilen.
Weitere Ausnahmen können bei mir beantragt werden oder werden von mir von Amts wegen erteilt.
Hinweis:
Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Jagd in der Sperrzone II, die aufgrund meiner nunmehr widerrufenen Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 erteilt wurden, gelten weiter fort, es sei denn sie sind im Einzelfall widerrufen worden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 Schweinepestverordnung (SchwPestV))
- 1.2 Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.
Hinweis:
Die Anzeige des Fundes soll unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1. Buchstabe d) SchwPestV)
- 1.3 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone II ist untersagt.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.4 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.
Der Transport des Aufbruches sowie des Tierkörpers zu den von mir für die entsprechende Entsorgung bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.
Eine weitere Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar.
Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.5 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie der Tierkörper, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.
Der Transport des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.
Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, gelten Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnisse sowie des Tierkörpers grundsätzlich innerhalb der Sperrzone II als gestattet, wenn diese im Rahmen des privaten häuslichen Gebrauchs geschehen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 52 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.6 Gem. Nr. 1.1 erlegte oder gem. Nr. 1.3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)
- 1.7 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)

- 1.8 Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen durch von mir beauftragte Personen ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687)

2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

- 2.1 Schweinehaltende Personen haben, sofern dies nicht bereits geschehen ist,
- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen fortzuführen,
 - b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c) Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltungen sind untersagt.
 - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten
(Anmerkung: Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird),
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- Hinweis:
Die Anzeigen sollen an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 der SchwPestV)
- 2.2 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV)
- 2.3 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)
- 2.4 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate (vor dem 09.01.2025) vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)
- 2.5 Getreide und weitere Feldfrüchte, die in der Sperrzone II gewonnen worden sind, können in Schweinehaltungsbetrieben verwertet werden, wenn diese mindestens 30 Tage vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687)
- 2.6 Das Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
- 2.7 Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
- 2.8 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in der Sperrzone II gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 34; Art. 11 i.V.m. Art. 38, Art. 39; Art. 12 Abs. 1, Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

3. Für alle Personen:

- 3.1 EigentümerInnen, BesitzerInnen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie sonstige von der Maßnahme betroffene Personen haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie das Überfliegen mit Drohnen im Rahmen von durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten oder angeordneten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)
- 3.2 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen.
Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
Die Anordnung gilt nicht für in Absprache mit dem Veterinäramt eingesetzte Kadaver-suchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz und brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.
Ausnahmen können beim Veterinäramt beantragt werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 7 SchwPestV)
- 3.3 Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung kommen können, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)
- 3.4 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich außerhalb derartiger Wege gestattet oder angeordnet worden ist. Letzteres gilt auch für erlaubte land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit. Weitere Ausnahmen können beim Veterinäramt beantragt werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)
- 3.5 Entlang der unter Ziffer III. dargestellten Grenze der Sperrzone II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises, in einem Korridor von zwei Kilometern von der Grenze der Sperrzone II aus betrachtet in Richtung Kerngebiet, haben die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten und sonstige von der Maßnahme betroffenen Personen die Errichtung und die Unterhaltung eines mobilen und eines festen Zauns zum Schutz gegen die Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die mit der Errichtung, Überwachung und Instandsetzung der Zäune einhergehenden Beschränkungen und Erschwerungen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: § 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV i.V.m. Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429)

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter II. bis IV. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hier-mit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.

Begründung:

Allgemein:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14. Juni 2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Kurz danach wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Am 01. Juli 2025 ist anschließend auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Ge-markung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und festgestellt worden. Daraufhin wurde seinerzeit auch im Hochsauerlandkreis als betroffener Nachbarkreis mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 eine Sperrzone II (ehemals infizierte Zone) eingerichtet.

Am 11. Februar 2026 wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der damaligen dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruchs wurde mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 02/2026 vom 02. März 2026 die Sperrzone II im Hochsauerlandkreis bereits erweitert.

Zwischen dem 25. Februar 2026 und dem 20. März 2026 wurde erstmals im Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Schmallenberg im Bereich der Ortschaften Störmecke und Schanze bei fünf Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Dieser Nachweis hatte zur Folge, dass die Sperrzone II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 08/2026 vom 16. April 2026 nochmals erweitert werden musste.

Zwischen dem 22. April und 08. Juni 2026 wurde bei weiteren Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen, mittlerweile bei nunmehr 36 Wildschweinen. Dies macht eine nochmalige Anpassung der Sperrzone II erforderlich, was mit dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung geschieht.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I.

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die unter den Ziffern II. bis VI. aufgeführten Anordnungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da die o.a. Gebietserweiterung notwendig wurde und dies durch die Maßregelungen für die gesamte neu festgelegte Sperrzone II umgesetzt wird, war in der Konsequenz die bisherige tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 08/2026 (vom 16. April 2026) zu widerrufen.

Zu II.

Die Anordnung unter Ziffer II. (Anordnung zur Errichtung der Sperrzone II) beruht auf Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. 3 Buchst. a der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV).

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. Abs. 3 a) der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone / Sperrzone II ein.

Die EU-Kommission listet die entsprechende Sperrzone II im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 vom 19. Juni 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Juni 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das aus meinen unter Ziffer II. und III. aufgeführten Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung hervorgehende Gebiet als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die Festlegung der Sperrzone II in der hier vorgenommen Form bzw. Erweiterung ist damit zwingend vorgeschrieben.

Ziel ist es, die Ausbreitung der ASP nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Die Einrichtung der Sperrzone II dient dem legitimen Zweck, die weitere Verbreitung des Erregers – insbesondere auf Hausschweinebestände und bislang seuchenfreie Gebiete – zu verhindern und die Tiergesundheit sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen.

Zu III.

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone II unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich.

- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten.
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchs-geschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen.
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen.
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone II sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone II erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3a der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet (infizierte Zone) im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 vom 19. Juni 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Juni 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone II in Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Zu IV.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die Maßnahmen dieser Verfügung nach Nummern 1.1, 1.2 sowie 3.1 bis 3.4 sind vollständig oder teilweise in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere gleichsam geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Zu 3.5.:

Die Anordnung in Ziffer 3.5 stützt sich auf § 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429.

a)

Nach §14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für ein nach § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV festgelegtes Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Die in § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV aufgeführten Zonen des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone entsprechen den Grenzen der europarechtlich regulierten Sperrzonen II und I. Für das Gebiet der Sperrzone II ist aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich auch dort Wildschweine aufhalten, die das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben. Denn in den vergangenen Wochen hat es in der Sperrzone II wiederholt Funde infizierter Wildschweine gegeben.

Eine Absperrung des Gebietes entlang der Sperrzone II ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich, da sie notwendiger und zentraler Bestandteil der Strategie zur Seuchenbekämpfung ist und nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Der Zaunbau entlang der Grenzen der Sperrzone II ist ein wesentlicher Teil der ganzheitlichen Strategie zur Eindämmung der ASP und wird ergänzt durch die verstärkte Bejagung von Wildschweinen zur Reduzierung des Wildschweinbestands sowie die Fallwildsuche einschließlich der Probennahmen bei erlegten oder tot aufgefunden Tieren, um eine mögliche Ausbreitung des Virus rechtzeitig zu identifizieren und bestmöglich zu verhindern.

Nur mit einer weiteren Absperrung entlang der Sperrzone II und Umzäunung dieses ASP-Gebiets kann die Unterbrechung von Infektionsketten und die Kanalisierung von Wildbewegungen bei Jagdmaßnahmen oder anderen, das Wild aufschreckenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gewährleistet werden. Die Wahrscheinlichkeit, das Seuchengeschehen auch künftig auf das Gebiet der Sperrzone II zu begrenzen, wird drastisch erhöht und das Risiko einer weiteren räumlichen Verschleppung der Tierseuche durch infizierte Wildschweine maßgeblich reduziert. Diese Maßnahme ist daher wegen der andernfalls drohenden Weiterverbreitung des Virus auch dringend geboten.

Das Virus im Wildbestand wird primär durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen oder indirekt über kontaminierte Gegenstände verbreitet. Zudem ist die Verschleppung infektiösen Materials über aasfressende Prädatoren und andere Tiere möglich. Anders als für die Klassische Schweinepest gibt es bei der ASP derzeit keine Möglichkeit der Impfung. Die räumliche Trennung gesunder Wildschweinpopulationen von infizierten Wildschweinpopulationen ist daher ein unverzichtbares Mittel zur Eindämmung und Kontrolle der Seuchenverbreitung. So kann verhindert werden, dass infizierte Tiere in bisher seuchenfreie Gebiete abwandern und das Virus weitertragen. Dies zeigen auch entsprechende praktische Erfahrungen mit Umzäunungen in den ebenfalls von der ASP im Wildschweinbestand betroffenen Ländern Brandenburg, Hessen und Sachsen.

Zudem ist die Umzäunung eine wesentliche Voraussetzung für eine risikofreie, verstärkte Bejagung zur Reduktion des Wildschweinbestandes in den Ausbruchsgeländen. Wildschweine reagieren auf Störungen, wie beispielsweise Jagd oder Erntearbeiten, mit Fluchtreflexen. Eine der essenziellen Maßnahmen bei der Bekämpfung der ASP im Wildschweinbestand ist die Senkung der Populationsdichte durch eine verstärkte Bejagung. Nur innerhalb eines eingezäunten Bereichs ist eine gezielte Reduzierung der Wildschweinpopulation effektiv möglich. Ein Schutzzaun kann hierbei eine unkontrollierte Versprengung infizierter Tiere in nicht betroffene Bereiche verhindern. Er dient als statische Barriere, die den Aktionsradius der Rotten massiv einschränkt. Die Bewegungen der Rotten können zudem gezielt gelenkt werden. Jagdliche Maßnahmen lassen sich so leichter und effektiver durchführen. Auch ein Zuzug gesunder Tiere von außen in die Sperrzone II wird durch die Umzäunung ausgeschlossen.

Um die Viruslast in dem betroffenen Bereich zu senken, muss das Gebiet zudem regelmäßig systematisch nach Kadavern abgesucht werden. Bei dieser Fallwildsuche hilft die Umzäunung ebenfalls, da Wild durch Kadaversuche aufgeschreckt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich Schutzzäune als äußerst wirksam erwiesen haben. Der Eintrag in Hauschweinbestände in Nordrhein-Westfalen konnte vollständig verhindert werden. Innerhalb der Wildschweinpopulation wurde die Ausbreitung in den betroffenen Gebieten durch bereits verbaute Zäunungen im Kerngebiet deutlich verlangsamt. Allerdings mussten dort die Zäunungen mehrfach erweitert werden, da auch außerhalb des umzäunten Kerngebiets wiederholt infizierte Tiere in der Sperrzone II aufgefunden wurden. Um dies künftig zu verhindern, soll daher in einem vergrößerten Radius entlang des Grenzverlaufs der Sperrzone II gezäunt werden. Innerhalb dieses Zaunes soll anschließend eine weitere Intensivierung der Jagd erfolgen um die Zahl der Wildschweine möglichst stark zu reduzieren, ohne dass hierbei die Gefahr besteht, dass eventuell infizierte Tiere aus der Sperrzone II vertrieben werden.

§ 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV räumt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Anordnung Ermessen ein. Dabei ist dieses entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und es sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Insbesondere ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Sie dient der Seuchenbekämpfung und damit einem legitimen Zweck. Sie ist auch zur Bekämpfung der ASP geeignet, da sie als statische Barriere die Bewegungen der (potentiell) infizierten Wildschweine und die Verschleppung von infektiösem Material hemmt. Die Maßnahme ist zu dem erforderlich, da es kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Begrenzung der ASP bei Wildschweinen auf ein räumliches Gebiet gibt. Tierseuchenbekämpfung besteht notwendigerweise immer aus einer Reihe von Maßnahmen. Die Eindämmung der Bewegungen von Wildschweinen und der Verschleppungen infektiösen Materials ist ein wesentlicher und fester Bestandteil dieser Maßnahmen. Es kommt keine andere Maßnahme als die Zäunung eines gefährdeten Gebiets in Betracht, um die Bewegung potenziell infizierter Wildschweine aus dem betroffenen Gebiet nach außen zu verhindern.

Die durch die Maßnahme ausgelösten Folgen stehen mit dem von der Umzäunung verfolgten Zweck auch in einem angemessenen Verhältnis. Die Zäunung dient auch dem Schutz der Landwirtschaft. Die wirtschaftlichen Folgen eines Eintrags der ASP in Hausschweinebestände außerhalb der Sperrzonen wären gravierend. Dies würde unter anderem zu Bestandsräumungen, Vermarktungsbeschränkungen durch Verbringungsverbote und Exportstopps führen. Der Schutzzaun stellt in diesem Zusammenhang eine physische Barriere im Rahmen der Biosicherheit dar, um den Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen und landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Sperrzonen zu unterbinden. Gleichzeitig wird den Interessen der von der Maßnahme Betroffenen angemessen Rechnung getragen. Die Anordnung zur Duldung der Umzäunung ist bewusst so gestaltet, dass der zu realisierende Zaunbau innerhalb eines begrenzten Korridors von zwei Kilometern Breite entlang der Grenzen der Sperrzone II erfolgen kann. Dies ermöglicht es der zuständigen Behörde bei endgültiger Festlegung des Zaunverlaufs die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen. So können beispielsweise Grundstücksverläufe und topographische Gegebenheiten derart berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer und sonstige Betroffene so wenig wie möglich durch den Zaunbau beeinträchtigt werden.

b)

Im Übrigen steht die Maßnahme auch im Einklang mit dem EU-Recht.

Nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaaten der EU Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen ergreifen, die in Artikel 55, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 65 Absätze 1 und 2, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie in gemäß Artikel 63, Artikel 67 und Artikel 68 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden, sofern diese den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 erforderlich und verhältnismäßig sind.

Dabei sind nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 zu berücksichtigen: die besonderen epidemiologischen Umstände; die Art der Betriebe, sonstige Orte und der betreffenden Erzeugung; die betreffenden Tierarten und -kategorien; wirtschaftliche oder soziale Bedingungen.

Aus den oben getroffenen Ausführungen ergibt sich, dass den besonderen epidemiologischen Umständen resultierend aus dem aktuellen ASP-Ausbruch im Wildtierbestand und den möglichen gravierenden wirtschaftlichen Folgen für schweinehaltende Betriebe einerseits bei gleichzeitiger Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen und den Interessen der von Zaunbaumaßnahmen betroffenen Dritten andererseits Rechnung getragen worden ist.

Zu V. (Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Zu VI. (Begründung für die besondere Bekanntgabe):

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam. Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der aus den obigen Ausführungen hervorgehenden Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG bzw. gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Die relevante Sperrzone II ist in Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Im Auftrag:
gez. Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV))
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der jeweils gültigen Fassung.

178 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 13/2026 VOM 02. JULI 2026

zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen
die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen mit entsprechenden Maßregelungen für diese Sperrzone
und

Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 09/2026

Hiermit wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Folgendes angeordnet:

I. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 09/2026 vom 16. April 2026

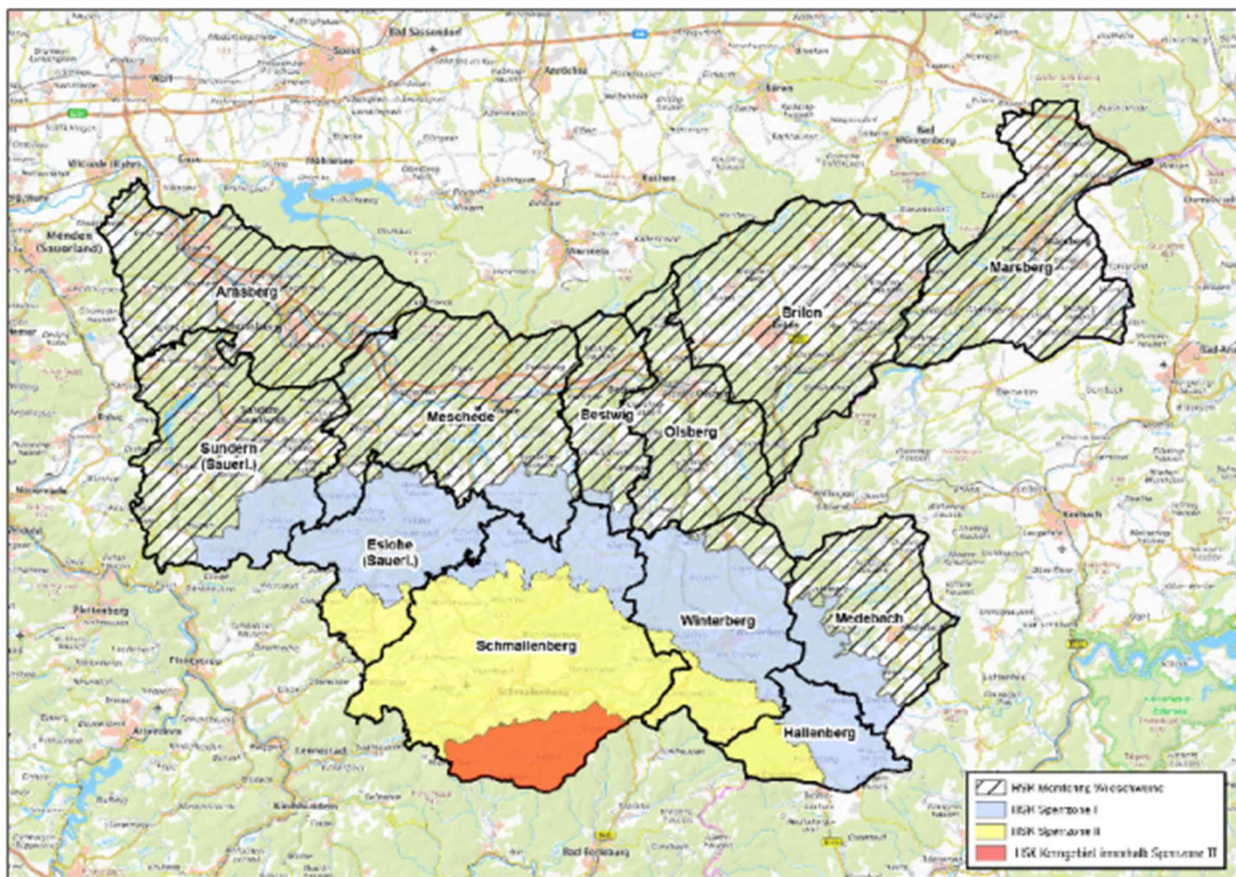
Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 09/2026 vom 16. April 2026 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung Errichtung Sperrzone I

Um das Gebiet der mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 12/2026 festgelegten Sperrzone II wird zusätzlich eine Sperrzone I errichtet.

III. Gebietsfestlegung Sperrzone I

Die Abgrenzung der Sperrzone I auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich und blau eingefärbt. Sie umfasst Teile der Gemeinden Eslohe und Bestwig sowie der Städte Schmallenberg, Sundern, Meschede, Olsberg, Winterberg, Medebach und Hallenberg.



Hinweis:

Neben der Sperrzone I enthält die o.a. Karte auch die anderen Restriktionszonen (Sperrzone II inkl. Kerngebiet und Monitoringgebiet). Alle im Hochsauerlandkreis befindlichen Restriktionszonen werden auf der Homepage des Hochsauerlandkreises in Form einer interaktiven Karte dargestellt, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann:
<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaeufung/afrikanische-schweinepest-asp>

IV. Für die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche Sperrzone I wird Folgendes angeordnet:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

- 1.1 Jagdausübungsberechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung meiner Behörde zu kennzeichnen und einen von mir vorgegebenen Begleitschein auszustellen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung meiner Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und an eine von meiner Behörde festgelegte Stelle zu verbringen.
 - c) den Wildschweinkörper in auslaufsicheren Behältern auf direktem Wege unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den von der Veterinärbehörde bestimmten Stellen in der Sperrzone I zu verbringen und vor dem Kontakt mit anderen Wildschweinkörpern zu schützen. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen. Alternativ kann der Aufbruch im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stellen transportiert,
 - das Aufbrechen darf nur von einer kundigen Person durchgeführt werden; da-bei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden,
 - das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potenziell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweine-haltungsbetrieben,
 - beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. durch Beton-platten, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird; falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen sowie zu desinfizieren und
 - Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren; ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV)
- 1.2 **Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein** ist unter Angabe des Fundortes unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.
Hinweis:
Die Anzeige des Fundes soll unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d SchwPestV)
- 1.3 Der Aufbruch und mögliche Zerwirkreste jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs der erlegten Wildschweine in den hierfür vorgesehenen Aufbruchtonnen an einer von meiner Behörde festgelegten Stelle zu erfolgen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV))
- 1.4 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone I ist unter-sagt.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.5 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wild-schweinen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.
Der Transport des Aufbruches vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. Nr. 1.2 Buchst. c) zu den dafür von mir bestimmten Entsorgungsorten ist hiervon ausgenommen.
Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)

- 1.6 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.
Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, sind Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers innerhalb Deutschlands grundsätzlich gestattet, wenn
- diese für den privaten Gebrauch oder
 - diese durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen sind.
- Der Transport des Wildtierkörpers vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. Nr. 1.2 Buchst. c) zu den dafür von mir benannten Entsorgungsstellen ist hiervon ausgenommen.
(Es besteht die Möglichkeit, dass der Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone I erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbeuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbeutel muss mit der Nummer der Wildursprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet und alle Wildteile in einem eigenen Behälter (z.B. Plastiksack) aufbewahrt sein).
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 52 Abs. 1 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.7 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

- 2.1 Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten.
Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
Innerhalb Deutschlands dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/594)
- 2.2 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone I gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14h Abs. 1 u. 2 SchwPestV)
- 2.3 Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltungen sind untersagt.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

3. Für alle Personen:

EigentümerInnen, BesitzerInnen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie das Überfliegen mit Drohnen im Rahmen von durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten oder angeordneten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis IV. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.

Begründung:

Allgemein:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine gefunden. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone fest. Die infizierte Zone wird gemäß Anhang I Teil II der VO (EU) 2023/594 zur Sperrzone II. Außerdem wird ein Gebiet zusätzlich um die Sperrzone II als Sperrzone I errichtet.

Diese Sperrzonen wurden im Hochsauerlandkreis mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 09. Juli 2025 eingerichtet.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Am 11. Februar 2026 wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der damaligen dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruches wurde mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 03/2026 vom 02. März 2026 die Sperrzone I im Hochsauerlandkreis bereits erweitert.

Zwischen dem 25. Februar 2026 und dem 20. März 2026 wurde erstmals im Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Schmallenberg im Bereich der Ortschaften Störmecke und Schanze bei fünf Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen.

Dieser Nachweis hatte zur Folge, dass die Sperrzone I auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 09/2026 vom 16. April 2026 nochmals erweitert werden musste.

Zwischen dem 22. April und 08. Juni 2026 wurde bei weiteren Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen, mittlerweile bei nunmehr 36 Wildschweinen. Dies macht eine nochmalige Anpassung der Sperrzone I erforderlich, was mit dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung geschieht.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildelebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I.:

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; statt-dessen ergehen die unter den Ziffern II. bis VI. aufgeführten Anordnungen.

Wie bereits ausgeführt, bewertet und überprüft die zuständige Behörde gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperr-zonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da die o.a. Gebietserweiterung notwendig wurde und dies durch die Maßregelungen für die gesamte neu festgelegte Sperrzone I umgesetzt wird, war in der Konsequenz die bisherige tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 09/2026 (vom 16. April 2026) zu widerrufen.

Zu II.:

Die Anordnung unter Ziffer II. beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone I einrichten, um die Sperrzone II bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 vom 19. Juni 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Juni 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das aus meinen unter Ziffer II. und III. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung aufgeführten Anordnungen hervorgehende Gebiet als Sperrzone I in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Daher hatte die Errichtung der Sperrzone I in der hier vorgenommenen Form bzw. Anpassung zwingend zu erfolgen.

Zu III.:

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone I unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich,
- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten,
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchelage, die Dynamik des Ausbruchs-geschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen,
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen,
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone I sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone I erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchelage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang 1 Teil 1 der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Das ist hier der Fall. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1409 vom 19. Juni 2026, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Juni 2026, hat die EU-Kommission diesen Anhang I geändert und das Gebiet meiner Anordnung II. als Sperrzone I in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelistet.

Die unter Ziffer III getroffene Gebietsfestlegung war daher erforderlich, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Zu IV.:

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleich-ermäßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamt-kontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Dabei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission so-wie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszuschnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die ASP zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren – neben den zitierten Kriterien - insbesondere folgende Faktoren als „andere relevante Faktoren“ erheblich:

- der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine,
- Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der ASP beitragen,
- die geografische Lage der Sperrzone und
- das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen sowie von Überwachungsmöglichkeiten.

Zu V. (Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Auf-schub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behör-de nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen-über dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht ziel-führend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Zu VI. (Begründung für die besondere Bekanntgabe):

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam. Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der aus den obigen Ausführungen hervorgehenden Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG bzw. gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Die Sperrzone I ist in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Im Auftrag:
gez. Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweine-pest-Verordnung (SchwPestV))
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der jeweils geltenden Fassung.

zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Hochsauerlandkreis außerhalb der Sperrzonen I und II und Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 10/2026

Hiermit wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Folgendes angeordnet:

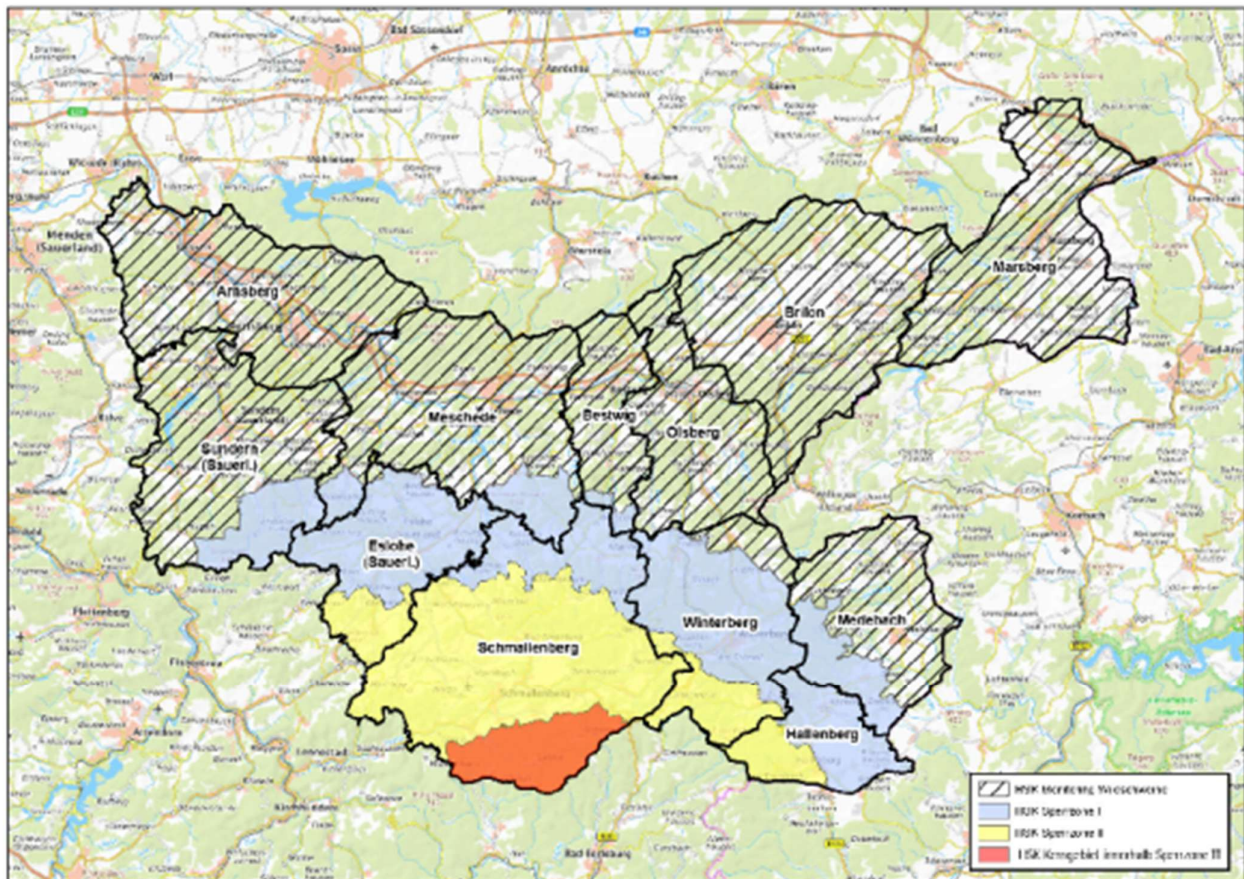
I. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 10/2026 vom 16. April 2026

Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 10/2026 vom 16. April 2026 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung zur Errichtung und Gebietsfestlegung eines Monitoringgebietes:

Gem. Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 27 Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 i.V.m § 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird hiermit angeordnet, dass Jagd ausübungsberechtigte von jedem auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises außerhalb der Sperrzonen I und II erlegten oder verunfallten Wildschwein unmittelbar eine Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und nach vorheriger Kennzeichnung mittels einer Wildmarke mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein unter Angabe des Probennehmers und seiner telefonischen Erreichbarkeit dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises zuzuleiten haben (verstärktes Monitoring).

Das Gebiet für das verstärkte Monitoring im Hochsauerlandkreis ist aus der folgenden Karte ersichtlich und schraffiert dargestellt.



Hinweis:

Neben dem Monitoringgebiet enthält die o.a. Karte auch die anderen Restriktionszonen (Sperrzone I und II inkl. Kerngebiet). Alle im Hochsauerlandkreis befindlichen Restriktionszonen werden auf der Homepage des Hochsauerlandkreises in Form einer interaktiven Karte dargestellt, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbeakaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für die unter Ziffer I. und II. aufgeführten Anordnungen wird hiermit gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Bekanntgabe:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 in Kraft und gilt so lange bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.

Begründung:

Allgemein:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14. Juni 2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Kurz danach wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Am 01. Juli 2025 ist anschließend auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und festgestellt worden. Daraufhin wurde seinerzeit auch im Hochsauerlandkreis als betroffener Nachbarkreis mit tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 09. Juli 2025 eine Sperrzone II (ehemals infizierte Zone) und eine Sperrzone I eingerichtet.

Am 11. Februar 2026 wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der damaligen dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruchs wurde mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 02/2026 und 03/2026 vom 02. März 2026 die Sperrzonen II und I im Hochsauerlandkreis bereits erweitert.

Zwischen dem 25. Februar 2026 und dem 20. März 2026 wurde erstmals im Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Schmallenberg im Bereich der Ortschaften Störmecke und Schanze bei fünf Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen.

Dieser Nachweis hatte zur Folge, dass die Sperrzonen II und I auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises mit tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 08/2026 und 09/2026 vom 16. April 2026 nochmals erweitert werden mussten. Zwischen dem 22. April und 08. Juni 2026 wurde bei weiteren Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen, mittlerweile bei nunmehr 36 Wildschweinen. Dies macht eine nochmalige Anpassung der Sperrzonen II und I erforderlich, was mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 12/2026 und 13/2026 geschehen ist.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 10/2026 vom 16. April 2026:

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; statt-dessen ergehen die unter den Ziffern II. bis IV. aufgeführten Anordnungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da Erweiterungen bzw. Anpassungen der Sperrzonen II und I notwendig wurden (siehe tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen 12/2026 und 13/2026), was wiederum zu einer Verkleinerung des mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 10/2026 festgelegten Monitoringgebietes führt, war in der Konsequenz die das bisherige Monitoringgebiet festlegende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 10/2026 zu widerrufen.

Zu II. Anordnung zur Errichtung und Gebietsfestlegung eines Monitoringgebietes:

Wie bereits ausgeführt, führt diese Erweiterung bzw. Anpassung der Sperrzonen II und I zwangsläufig zu einer Verkleinerung des Monitoringgebietes, was rechtlich wiederum durch diese tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung umgesetzt wird.

Gemäß Art. 26 der VO (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens der gelisteten Seuchen wie u.a. der Afrikanischen Schweinepest durch. Nach Art. 27 der VO (EU) 2016/429 muss eine solche „Früherkennung“ sowohl angemessen als auch verhältnismäßig sein.

Die zuständige Behörde, hier das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises, kann nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 10 TierGesG zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht. Um eine weitere Ausbreitung der ASP in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, können die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das früher durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Hochsauerlandkreises effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Zu III. (Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinbestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Zu IV. (Begründung für die besondere Bekanntgabe):

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam. Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der aus den obigen

Ausführungen hervorgehenden Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 03. Juli 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeiner Hinweis:

Verendet aufgefundene Wildschweine sind unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

Im Auftrag:
gez. Hellwinkel

180 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Rida Seyd Mohammed Alsylawy, geb. 24.10.1999, zuletzt wohnhaft in 47169 Duisburg, Brunhildenstraße 17, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen GL A2513 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.06.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.GL A2513).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, den 29. Juni 2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.GL A2513

Im Auftrag
gez. Wahle

181 BEKANNTMACHUNG EINER SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECK- VERBANDES AM 13.07.2026

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 und 18 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- gebe ich hiermit bekannt, dass am

**Montag, 13. Juli 2026, 16.00 Uhr,
im Kreishaus Meschede, Sitzungssaal F1 „Sauerland“, Steinstraße 27, 59872 Meschede**

eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes stattfindet.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Niederschrift über das Ergebnis der Sitzung vom 05.12.2025
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Ersatzwahl eines stellv. Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse Mitten im Sauerland nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG
5. Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen
- Berichterstattung für das Jahr 2025
6. Entlastung der Organe der Sparkasse Mitten im Sauerland für das Geschäftsjahr 2025 (Verwaltungsrat, Vorstand) sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2025
7. Verschiedenes

Meschede, 02.07.2026

gez.
Jürgen Bartholme
Verbandsvorsteher